

NL 1994, S. 66 (NL 94/2/05)

Ludwig Reinthaler gegen Österreich

Zulässigkeitsentscheidung vom 20. Jänner 1994

EKMR

Beschwerde 19360/92

Ordnungsstrafen und nulla poena sine lege

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer verfolgte als Zuschauer eine Strafverhandlung. Dabei machte er ohne Erlaubnis des vorsitzenden Richters private Tonbandaufnahmen, worauf er des Saales verwiesen wurde. Als er den Verhandlungssaal nach der Mittagspause neuerlich betrat und sich trotz Androhung einer Strafe weigerte, diesen zu verlassen, verhängte das Gericht gemäß § 233 (3) StPO eine Ordnungsstrafe von öS 2.000,- gegen ihn. Eine Berufung gegen diese Entscheidung ist nach § 237 (1) StPO ausgeschlossen.

Rechtsausführungen:

Durch die Verhängung der Ordnungsstrafe erachtet sich der Beschwerdeführer in seinem Recht gemäß Art. 7 (1) EMRK verletzt, nicht wegen einer Handlung verurteilt zu werden, die zur Zeit ihrer Begehung nicht strafbar war.

Art. 7 (1) EMRK bekräftigt für den Bereich des Strafrechts das allgemeine Prinzip, daß gesetzliche Bestimmungen, die in individuelle Rechte eingreifen, ausreichend zugänglich und mit einer entsprechenden Präzision formuliert sein müssen, sodaß der einzelne sich daran orientieren und entsprechend verhalten kann. Insbesondere verbietet Art. 7 (1) EMRK, daß existierende Strafbestimmungen auf ein Verhalten ausgedehnt werden, das zum Zeitpunkt seiner Begehung eindeutig keine strafbare Handlung darstellte (vgl. Beschwerde 13079/87, G gegen Deutschland, Entscheidung vom 6. März 1989, Decisions and Reports 60, 256). Unter der Annahme, daß Art. 7 (1) EMRK auf den vorliegenden Fall anwendbar ist, ist festzuhalten, daß der Beschwerdeführer wegen einer Ordnungsverletzung nach § 233.(3) StPO verurteilt wurde. Diese Bestimmung dient der Ahndung anstößiger Äußerungen und anderer Verhaltensweisen, die die Würde des Gerichts mißachten. In der Tatsache, daß das Gericht in der heimlichen Aufnahme des Prozesses eine Ordnungswidrigkeit erblickte, vermag die Kommission keinen Verstoß gegen Art. 7 (1) EMRK zu sehen. Dieser Teil der Beschwerde ist daher offensichtlich unbegründet.

Auch ein Verstoß gegen Art. 2 des 7. ZP zur EMRK liegt nicht vor, da nach dieser Bestimmung für "strafbare Handlungen geringfügiger Art" keine Berufungsmöglichkeit vorgesehen sein muß. Eine Ordnungsstrafe von bis zu öS 2.000,- bzw. von bis zu 8 Tagen Haft im Fall der Uneinbringlichkeit stellt eine solche "strafbare Handlung geringfügiger Art" dar. Auch dieser Teil der Beschwerde ist daher offensichtlich unbegründet.

Die Kommission erklärt die Beschwerde daher für unzulässig.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)